

1. Textliche Festsetzungen

1.4 Gestaltung der baulichen Anlage

1.45 Dacheindeckungsmaterial

zu 2.44 bis 2.49 Schule:

Flachdachpfannen dunkelbraun
u. Blecheindeckung grau

1.47 u. 2.44 bis 2.49 Schule

Dachform:

auch zulässig Pultdächer mit
einer Dachneigung von 7 – 17°

Traufhöhe:

max. 10,00 m über natürlichem
oder von der Unteren Bauauf-
sichtsbehörde festgesetztem Ge-
lände

Kniestock:

unzulässig

Ortgang:

max. Überstand 1,50 m

Traufe:

max. Überstand 1,20 m

1.5 Gestaltung der Freiflächen im Bereich Schule

1.51

Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein qualifi-
zierter Freiflächengestaltungsplan im M 1 : 200 zu erstellen u. zu-
sammen mit dem Bauantrag vorzulegen. Darin sind insbesondere
die Anordnung u. Gestaltung der Grünflächen, Art u. Größe der Be-
pflanzung, Flächenbefestigung, Oberflächenentwässerung u. Gelän-
demodellierung darzustellen.

1.52

Die Flächenversiegelung ist auf ein unumgängliches Mindestmaß
auf Flächen mit Verkehrsbelastung zu beschränken. Alle anderen
Flächen (Fußwege, Stellplätze usw.) sind mit wasserdurchlässigen
Belägen zu gestalten.

Im übrigen gelten sämtliche textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans unverändert weiter.